Zehn Jahre „Barrierefreies Erlangen“

Antrag 110 durch Einzelstadträtin Frau Barbara Grille

Vorbemerkung zur Beantwortung durch den Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen

Der Erlanger Stadtrat hat zum Thema Barrierefreiheit in der Vergangenheit zwei Festlegungen getroffen:

1. einstimmiger Beschluss am 27.5.1998 zum Barrierefreien Bauen an Städtischen Gebäuden bei Umbau und Neubau
2. Unterzeichnung der Erklärung von Barcelona („Behinderte Menschen in der Kommune“) am 16. Juli 2002 und Verabschiedung des Konzepts „Barrierefreies Erlangen“

Diese beiden Beschlüsse zur freiwilligen Selbstbindung der Kommune wurden ergänzt durch das BayBGG (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz), das am 1. August 2003 in Kraft trat und das einen Großteil der Regelungen zur Barrierefreiheit per Verordnung für verpflichtend erklärte.

Seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im März 2009 sind weitere Vorschriften und Verpflichtungen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu gekommen.

Im Verlauf des Jahres 2011 wurde von den Gruppen des Forums für behinderte Menschen in Erlangen ein Aktionsprogramm zur Umsetzung der BRK entwickelt, das in den Ausschüssen diskutiert und dem Stadtrat übergeben wurde.

Eine rechtliche Würdigung der genannten unterschiedlichen Beschlüsse würde den Rahmen des Berichts sprengen.

Inhaltliche Unterschiede der Erklärung von Barcelona (1995) und der BRK (2011) sind klar zu erkennen. Zum einen rücken aktueller die Bedürfnisse von Sinnesbehinderten (Hör- und sehgeschädigte Menschen) und Menschen mit Lernschwierigkeiten (Stichwort Leichte Sprache) mehr in den Fokus, zum andren werden Probleme schärfer erkannt (z.B. wird in der BRK die Rolle des Zugangs oder der Zugänglichkeit gegenüber einem Recht thematisiert).

Standards der Barrierefreiheit unterliegen einem permanenten Wandel, das Ziel ist heute das „design for all“, mit dem Ziel des „unsichtbaren“ Leitsystems. Dienstleistungen, Kommunikationssysteme sollen zugänglich sein, so dass sie bestimmungsgemäß genutzt werden können.

Vorbemerkung zur Erklärung von Barcelona

Die Erklärung von Barcelona wurde am 23. März 1995 anlässlich des europäischen Kongresses „Die Stadt und die behinderten Menschen“ verabschiedet. Für die kontinuierliche Umsetzung des Maßnahmenkatalogs wurde ein Stab in der Stadtverwaltung gebildet und ein Finanzetat bereit gestellt. In der Folgezeit entstand aus den Reihen der Behindertenverbände die Überlegung, die Erklärung in Europa bekannt zu machen und weiter Kommunen zur Unterzeichnung aufzufordern. Unter den ca. 350 Unterzeichner-Städten befinden sich 30 deutsche Städte, von denen die Erklärung unterschiedlich gehandhabt wurde. Einzelne Kommunen folgten den organisatorischen Festlegungen Barcelonas, andere behandelten die Erklärung als Absichtserklärung mit Appell-Charakter.

Die Kommunalbeschlüsse „Barrierefreies Bauen“ und „Erklärung von Barcelona“ wurden den Ämtern zugeleitet, die Bestimmungen sind verpflichtend, allerdings nur für die Stadt Erlangen, nicht für Tochtergesellschaften. Diese müssten einen solchen Beschluss selbst fassen oder die Möglichkeit der Zielvereinbarung, die im BayBGG eröffnet wird nutzen.

Umsetzung der Erklärung von Barcelona und des Stadtratsbeschlusses „Barrierefreies Bauen“

Um sich vorab eine Übersicht über die Barrieren in der Stadt zu verschaffen wurden die Daten im Hinblick auf Barrierefreiheit von ca. 1500 Gebäuden erhoben, eine Positivliste wurde veröffentlicht.

Anfänglich wurde mit Hilfe von Prioritätenlisten (gewünschte Standorte für Blindenampeln, abzusendende Bordsteine, Umbauwünsche für unzugängliche Gebäude) gearbeitet. Dieses Instrument hat sich als untauglich erwiesen.

Als sinnvollere Maßnamen zur Verbesserung der Barrierefreiheit haben sich erwiesen:

- Sensibilisierung und Information aller Akteure
- Prozessbegleitung bei Baumaßnahmen statt einmalige Stellungnahme
- Feste Ansprechpartner für Fragen der Barrierefreiheit (Netzwerk)
- Einbeziehung von behinderten Menschen bei der Bedarfsformulierung und -anmeldung
- Einbeziehung der Behindertenberatung bei der Abstimmung der unterschiedlichen Interessen der Beteiligten

Die Behindertenberatung wurde bei ca. 100 Baumaßnahmen einbezogen, um Bauvorhaben im Rahmen der technischen und finanziellen Voraussetzungen so weit wie möglich barrierefrei zu gestalten.

Die **Einbeziehung** betroffener einzelner behinderter Menschen oder von Behindertengruppen erfolgt über die Behindertenberatung. Dort werden Anregungen, Vorschläge und Wünsche gesammelt um sie zum richtigen Zeitpunkt im Beteiligungsverfahren einbringen zu können. Für Baumaßnahmen gibt es im Bereich der Verbände feste Ansprechpartner mit Fachwissen (z.B. für den Behindertensport, Fachleute für Kontraste) oder

Schwierigkeiten bei der Umsetzung gab es bei Neubauten im Wesentlichen mit der Finanzierung für die Umsetzung der höheren Standards, im Einzelfall auch Konflikte mit anderen Akteuren im Abstimmungsprozess bei Bauvorhaben

Im Bereich der Bestandsumbauten lagen die Schwierigkeiten oft bei den vorgegebenen Grundrissen und bei einer Koordinierung der vielschichtigen Interessen (z.B. Denkmalschutz, Brandschutz).

Der Zeitaufwand für die Beteiligung an den Abstimmungsprozessen, für die Beratungstätigkeit bei Bauvorhaben, für Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen hat für die Behindertenberatung in den letzten Jahren immens zugenommen. Eine jährliche Berichterstattung ist daher nicht möglich.

Einzelstellungnahmen der Ämter:

<u>Stellungnahme des Gebäudemanagements</u>

Sind in den letzten 10 Jahren ALLE unter der Beteiligung der Stadt Erlangen und ihrer Gesellschaften / „Töchter" / Beteiligungen errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen unter Beachtung der DIN Normen zum barrierefreien Bauen geplant, gestaltet und realisiert worden?

Es sollte ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt werden. Wie sieht dieser Maßnahmenkatalog aus und welche Personen und Gruppen wurden bei der Erstellung eines solchen Maßnahmekatalogs beteiligt? Wem sind diese bekannt und wer kontrollier die Umsetzung?

Das Gebäudemanagement stimmt die Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gebäuden grundsätzlich und regelmäßig in jedem Einzelfall mit dem städtischen Behindertenberater ab. Für Neu- und Umplanungen sowie Sanierungen ist das Abstimmungsverfahren standardisiert, so werden die Einzelmaßnahmen in Kooperation mit dem Behindertenberater im Rahmen der Entwurfsplanung abgesprochen und in der „AG Maßnahmen" – der Abstimmungsrunde zum Entwurfsabschluss – resümiert und protokolliert.

Besondere Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit werden auf Veranlassung des Behindertenberaters, der Betroffenen oder aus dem Stadtrat je nach Finanzierbarkeit umgesetzt.

Das GME ist bestrebt ein Optimum an Barrierefreiheit zu erreichen. Im Regelfall gelingt bei Neubauten die Einhaltung der DIN-Normen, bei Umbauten und Sanierungen zumindest eine greifbare Verbesserung der Bestandssituation. Abstriche gibt es dann, wenn im Abstimmungsprozess der Planung mögliche Konflikte mit anderen Interessen oder Randbedingungen auftauchen und abzuwägen sind. Dies können technische Gegebenheiten sein (fehlende Flächen für Rampen, Aufzüge), Anforderungen aus dem Brandschutz (Brandabschnitte, selbstschließende Brandschutztüren), dem Denkmalschutz (Erhaltung historischer Türen, Treppenanlagen), oder auch finanzielle Gründe (fehlende Finanzierung, unverhältnismäßiger Aufwand).

Konkrete Beispiele für Maßnahmen, die aktuell zu spürbaren Verbesserungen führen oder geführt haben:

- Einbau eines Aufzugs in das Palais Stutterheim, die Berufsschule Kaufmännischer Trakt, Planungen für Aufzüge im ASG, OhmG, Adalbert Stifter Schule, GTB Tennenlohe mit Turnhalle
- Anbau von Rollstuhlrampen an der Theaterkasse, Theaterstraße 1, an der Turnhalle Dechsendorf und der W.v. Siemens Realschule
- Einbau von Rollstuhl-WCs, z.B. in der Turnhalle W.v. Siemens Realschule, Adalbert Stifter Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum, Heinrich Lades Halle, Palais Stutterheim, Rathaus, Museumswinkel (in Planung)
- Neubau von öffentlichen Behinderten WCs in der Güterhallenstr. und am Bohlenplatz

Einbau, bzw. Ertüchtigung von Induktionsschleifen für Hörgeschädigte im Ratssaal, Stadttheater und Treffpunkt Röthelheimpark

Stellungnahme des Wahlamtes

Wurden alle Hindernisse für eine gleichberechtigte und geheime Teilnahme an den Wahlen beseitigt?
(Frage 2)

Barrierefreiheit der Wahlräume

Bei der letzten größeren Wahl, der Bundestagswahl 2009, waren von 95 Wahllokalen im Stadtgebiet Erlangen rund 2/3 der Räume barrierefrei zugänglich.

Nicht barrierefreie Wahlräume sind häufig in Grundschulen zu finden. Eine Verlegung in barrierefreie Gebäude oder andere Räume ist nicht möglich, da es an entsprechenden Räumlichkeiten im Gebäude oder auch in der näheren Umgebung fehlt.
Bei extern angemieteten Räumen achtet das Wahlamt besonders auf die barrierefreie Zugänglichkeit.

Bei jeder Wahl erhalten die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger eine Wahlbenachrichtigungskarte. Auf dieser ist ein Hinweis über die Barrierefreiheit des Wahllokals aufgedruckt. Behinderte Wahlberechtigte haben die Möglichkeit Briefwahlunterlagen zu beantragen oder mit einem Wahlschein ein barrierefreies Wahllokal aufzusuchen.

Blindenschablone

Zur Bundestagswahl 2009 kam erstmalig eine Stimmzettelschablone für Blinde und Sehbehinderte zum Einsatz. Diese wurde von den Blindenverbänden angeboten.
Die Schablonen wurden nach den amtlichen Stimmzettelmustern hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt.

Stellungnahme des Tiefbauamtes

Wurden neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen immer abgesenkt?

Ist ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteine erstellt worden?

Falls ja, bitte ich um Vorlage und Veröffentlichung dieses Maßnahmenkatalogs
(Frage 3)

Die Absenkung von Bordsteinen im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Übergängen wird grundsätzlich bei Maßnahmen erheblichen Umfangs des Straßenunterhalts vorgenommen. Dies gilt auch bei Maßnahmen Dritter im Zuge von Aufgrabungen. Ein dezidierter Maßnahmenkatalog ist bis dato nicht vorhanden, allerdings werden diesbezügl. Mitteilungen aus Bürgerversammlungen, Ortsbeiräten und dgl. Mit Priorität behandelt und durchgeführt. Auch bei Neubau- und Straßenerneuerungsmaßnahmen werden standardmäßig die Bordsteine an den betreffenden Querungsstellen abgesenkt.

Sind die beschlossenen Forderungen zum Auf- und Umbau von Lichtsignalanlagen erfüllt worden?
(Frage 4)

Im Rahmen des Planungsprozesses neuer oder umzubauender Lichtsignalanlagen werden insbesondere die für diese Belange verantwortlichen Fachämter (50 - Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen, 61 – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung) intensiv beteiligt. Während dieser Abstimmung werden individuell für die jeweils betroffene Lichtsignalanlage die erforderlichen Zusatzausstattungen gemeinsam festgelegt und geplant. Die individuelle Betrachtungsweise ist aus Sicht aller Beteiligten von besonderer Bedeutung, da sich eine pauschale Ausstattung ohne Betrachtung der jeweiligen Kreuzungs- oder Querungssituation im Einzelfall auch ungünstig auf die Verkehrssicherheit behinderter Menschen auswirken könnte.

Seit dieser Erklärung wurden neben vielen kleineren Umbauten (z.B. Gebbertstr./Luitpoldstr, Hartmannstr./Henkestr., Schallershofstr./Büchenbacher Damm) bei allen größeren Maßnahmen wie z.B. der Umbau der Kreuzung Paul-Gossen-Str./Koldestr., der Umbau der Kreuzung Henkestr/Fahrstr., Kreuzung Goethestr./Güterhallenstr. Entsprechende Zusatzausstattungen für sehbehinderte Verkehrsteilnehmer eingebaut.

Die gesonderte Aufstellung eines Maßnahmenkataloges hat sich in der Praxis als nicht sinnvoll erwiesen, da ohnehin bei jedem geplanten Umbau eine entsprechende Abstimmung, ob und welche Zusatzausstattungen hier sinnvoll sind, erfolgt.

Sind überall dort, wo es die Topografie zulässt, alle Fußgängerwege mit weniger als 6% Gefälle errichtet worden?
(Frage 5)

Die Einhaltung der richtlinienkonformen Gefälleausbildung wird bei Umbauten und Belagserneuerungen vorgenommen.

Auch bei Neuplanungen werden die entsprechenden Grenzwerte eingehalten. Ausnahmen hiervon können sich jedoch im Einzelfall aufgrund örtlicher Verhältnisse (z.B. Gustav-Hauser-Str. am Burgberg) oder punktuell aufgrund von Zwangspunkten (Lichtschächte, Hauseingänge o.ä.) ergeben.

Allgemein ist nochmals darauf hinzuweisen, dass im Vorfeld und im Verlauf von Planungen diesbezügliche Abstimmungen mit den entsprechenden Fachämtern durchgeführt werden.

Stellungnahme des Wohnungsamtes

Werden alle mit öffentlichen Mitteln der Kommune geförderten Wohnungen barrierefrei nach den entsprechenden DIN Normen gebaut?

Werden barrierefreie Wohnungen bevorzugt an mobilitätsbehinderte Menschen vergeben (Frage 5b)?

Nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen des Freistaates von 2008 (WFB 2008) für die Gewährung staatlicher Fördermittel ist die Einhaltung bestimmter baulicher Vorgaben maßgebend.
So sind alle Wohnungen und der Zugang zu den Wohnungen nach der DIN 18 040 Teil 2 barrierefrei zu gestalten. Die Wohnungen einer Wohnebene müssen stufenlos erreichbar sein. Alle weiteren zur Wohnanlage gehörenden Wohnebenen müssen so geplant sein, dass sie zumindest durch die nachträgliche Schaffung eines Aufzuges oder einer Rampe stufenlos erreichbar sind.
Sind die Wohnungen für Rollstuhlfahrer bestimmt, ist die DIN 18 040 Teil 1 anzuwenden.
Eine Verbesserung gibt es auch bei der Größe der Wohnung für Rollstuhlnutzer.
Grundsätzlich sind die Wohnungsgrößen für die öffentlich geförderten Sozial- und Förderwohnungen vorgegeben und orientieren sich an der Haushaltsgröße.
Bei Planungen für Rollstuhlfahrer erhöht sich der geförderte Wohnraum um bis zu 15 qm je Wohneinheit.
Eine Förderung des Sozialen Wohnungsbaus durch die Stadt erfolgt regelmäßig gemeinsam mit dem Freistaat und so kommen dann auch hier im kommunalen Bereich die staatlichen Festlegungen zur Barrierefreiheit zum Zuge.
Die daneben evtl. bestehenden gesetzlichen Vorgaben des Baurechts wären ggf. mit der Bauaufsicht abzuklären.

Eine bevorzugte Wohnungsvergabe an bestimmte Personengruppen ist dann möglich, wenn im Bewilligungsbescheid für die Gelder der Wohnungsbauförderung ein entsprechender Vergabevorbehalt zugunsten dieser Personen enthalten ist.
Bei Rollstuhlfahrern wird das fast immer so gemacht und natürlich von der Wohnungsvermittlung auch so umgesetzt.
Anderweitige Vergabevorbehalte gibt es z.B. auch für Senioren und Alleinerziehende. Dann dürfen die Wohnungen nur an diese Personen, natürlich unter Einhaltung der sonstigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Einkommen, Familiengröße), vergeben werden.
Die neugebauten Förderwohnungen stehen grundsätzlich für alle Wohnungssuchenden in Erlangen zur Verfügung, wobei wir als Stadt bei der Vergabe die subjektiven Einschränkungen oder Mobilitätshindernisse des Einzelnen sehr stark beachten und bei der Wohnungsvergabe berücksichtigen.

Stellungnahme der Bauaufsicht

Werden bei privaten Bauvorhaben die Bauherren beraten, damit sie auf eine barrierefreie Gestaltung achten, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglichen?
(Frage 5c)

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Erlangen berät, wenn erforderlich oder gewünscht, alle Vorhabensträger, auch die privaten Bauherren. Zunächst ist jedoch der Bauherr und Entwurfsverfasser für die Berücksichtigung dieser Belange in der Planung und Umsetzung verantwortlich. Es wird vom Bauaufsichtsamt darauf geachtet, dass diese Regelungen bereits bei der Planung im Vorfeld berücksichtigt werden. Neben der Beratung werden in den Baugenehmigungsbescheiden ggf. zusätzlich Auflagen und Hinweise für die Anforderungen der Barrierefreiheit gegeben. Darüber hinaus gibt es zu dem Thema Barrierefreies Bauen auch die Beratungsstelle der Bayerischen Architektenkammer in Nürnberg, an die sich Bauherren und Planer wenden können.

Wird immer eine ausführliche Begründung für die Ablehnung einer nicht normgerechten Umsetzung durch das jeweilige Fachamt eingeholt?
Frage 5d

Es gibt bei den Regelungen zur Barrierefreiheit per Gesetz bereits Ausnahmetatbestände. Insbesondere bei Nutzungsänderungen, bei denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Anforderungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllt werden können, sind somit gesetzlich Abweichungstatbestände vorgesehen. Stellt der Bauwerber begründet darauf ab, wird dies vom Bauaufsichtsamt geprüft. Es werden grundsätzlich nur sehr vereinzelt und begründet Ausnahmefälle zugelassen, da das Bauaufsichtsamt die Umsetzung des barrierefreien Bauens fördern und unterstützen möchte.
Das Bauaufsichtsamt steht in engem Kontakt mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen, der bei Abweichungsanträgen, wenn erforderlich, auch gehört wird. Die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten fließt in den Abwägungsprozess mit ein.

Stellungnahme der Erlanger Stadtwerke zum Themenbereich öffentlicher Nahverkehr

a) *Sind sämtliche ÖPNV-Haltestellen barrierefrei erreichbar und selbstständig nutzbar?*

Haltestellen werden in Absprache mit der Stadt Erlangen grundsätzlich barrierefrei zugänglich gestaltet.

b) *Sind alle Fahrzeuge des ÖPNV barrierefrei zugänglich und selbstständig nutzbar?*

Grundsätzlich sind alle Fahrzeuge der ESTW sowie von Unternehmen, die im Auftrag der ESTW Fahrten im Stadtverkehr durchführen, niederflurig und können abgesenkt werden. Dies ist zwingende Voraussetzung bei der Fahrzeugneubeschaffung. Alle Fahrzeuge verfügen außerdem über eine Rollstuhlrampe, die mit Hilfe des Fahrers genutzt werden kann. Nur in einigen wenigen Ausnahmefällen, vor allem im Schülerverkehr, werden von beauftragten Busunternehmen nicht-niederflurige Fahrzeuge eingesetzt.

c) *Werden in allen Fahrzeugen entsprechende Informationen zur Barrierefreiheit angezeigt?*

Nein, da die Fahrzeuge und Haltestellen grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind (siehe oben)

d) *Haben die Verkehrsbetriebe einen Ratgeber für behinderte KundInnen erstellt?*

Nein

e) *Wie werden die FahrerInnen betreffend den Umgang mit behinderten KundInnen geschult?*

Bei der Neueinstellung erhalten alle Fahrer im Erlanger Stadtverkehr eine ausführliche Schulung über alle wichtigen Aspekte des Stadtverkehrs. Einer dieser Aspekte betrifft den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.
Aktive Fahrer im Erlanger Stadtverkehr erhalten einmal jährlich eine Fahrerschulung, in denen wichtige aktuelle Aspekte noch einmal behandelt werden. Regelmäßig geht es dabei auch um den Umgang mit speziellen Fahrgastgruppen und deren Bedürfnisse. Im Jahr 2011 z.B. nahm Frau Stricker vom Zentrum für Selbstbestimmtes Leben teil, die selbst Rollstuhlfahrerin ist und aus der täglichen Praxis berichtete.

f) *Wird und wenn „Ja!“, seit wann, ein Mitglied der Behindertenvertretung als Sachverständiger im Aufsichtsrat der Verkehrsbetriebe hinzugezogen?*

Derzeit wird kein Mitglied der Behindertenvertretung als Sachverständiger hinzugezogen. Bei Fragen zu Themen Mobilitätseingeschränkter Fahrgäste arbeitet der Erlanger Stadtverkehr eng mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen sowie dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Frau Stricker) zusammen.

g) *Ist ein fester Platz für ein Mitglied mit Mobilitätsbehinderungen im Fahrgastbeirat der Verkehrsbetriebe geschaffen worden? Wer nimmt diese Aufgabe wahr?*

Der Erlanger Stadtverkehr hat derzeit keinen Fahrgastbeirat. Die Bedürfnisse von Fahrgästen mit Mobilitätseinschränkungen werden im Tagesgeschäft berücksichtigt. Bei strategischen Entscheidungen arbeiten wir seit langem erfolgreich mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt Erlangen sowie dem Zentrum für Selbstbestimmtes Leben (Frau Stricker) zusammen.

Fahrgäste mit Mobilitätseinschränkungen stellen für den Erlanger Stadtverkehr eine wichtige Kundengruppe dar. Um die Bedürfnisse dieser Kundengruppe berücksichtigen zu können, arbeiten wir eng mit Vertretern von Behindertenverbänden zusammen. Uns ist bewusst, dass Einrichtungen für diese Kundengruppe auch anderen Fahrgästen zugute kommen.